

Satzung
zur 2. Änderung
der Hauptsatzung



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert am 07.05.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 24.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 Satz 5 der Hauptsatzung der Stadt Bruchsal in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.07.2020 wird wie folgt neu gefasst:

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 2 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 2

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 07.07.2020, in der Fassung der Korrektur vom 24.11.2020, tritt am 01. Januar 2021 in Kraft

Ausgefertigt, Bruchsal, XX.XX.2020

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt, Bruchsal, XX.XX.2020

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin